



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung
"Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung"

- Drucksache 10 / 1968 vom 29. 4. 1987 -

Bezug: Ladung unter "24" zur Anhörung am 9.9.1987
Bericht der Kommission "Erlangung der Bau-
vorlagenberechtigung" zuzüglich Anlagen u.
Nachlieferung

Az.: I. 1. F - A 15 / Ho

1. Der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen stellt fest, daß die Untersuchungsaufgabe zur Ermittlung des Wertmaßstabes für den Personenkreis mit Befähigung zur uneingeschränkten Bauvorlagenberechtigung nicht befriedigend gelöst wurde.
Die Kommission orientierte sich zu sehr am Abs. 1 und zu wenig am Abs. 4 des § 1 Architektengesetzes, obwohl der Gesetzgeber den gesamten Katalog der Architektenaufgaben im Befähigungsnachweis berücksichtigt wissen will.

Begründung:

Nach § 65, Abs.3, Ziff.1 BauO NW in der gültigen Fassung muß ein uneingeschränkt Vorlagenberechtigter zur Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" berechtigt sein. Das Architektengesetz legt in § 2, Abs. 1 fest, daß diese Berufsbezeichnung nur der führen darf, der in die Architektenliste eingetragen ist und bestimmt im § 4, Abs.1. a) u.a., daß diese Eintragung nur erfolgen kann, wenn der Bewerber eine zweijährige Fachberufspraxis nachweisen kann.

Die Fachberufspraxis-Forderung hat insbesondere den Sinn, Erfahrungen in der Ausführungsüberwachung gemäß § 1. Abs.4 Architektengesetz zu sammeln, da alle anderen Berufsaufgaben des Architekten in den Studiengängen enthalten sind und durch das Diplom als Befähigung bestätigt werden. Die Koordinierung der Bauaufgaben bzw. die Befähigung zur Verantwortungsübernahme sind für den Gesetzgeber nur ein Teil der erforderlichen Befähigungen, deren

Bemessungsmaßstab durch die Architektenaufgaben im § 1 Architektengesetz umrissen ist - Teilbereichsbefähigungen dürfen deshalb, auch wenn in anderen Fachbereichen erhebliche Zusatzfähigkeiten nachgewiesen werden, nur zur fachspezifisch eingeschränkten Bauvorlagenberechtigung führen.

Der BDS-Landesverband vertritt, bedingt durch seine Mitgliedstrukturen, in hohem Maße die Belange der Bauherrn. Bauherrn = -laien definieren "uneingeschränkt" dahingehend, daß der Inhaber nicht nur in der Lage ist, gestaltend, wirtschaftlich, technisch zu planen und fehlerfreie Bauvorlagen zu fertigen, sondern darüber hinaus noch die Organisation und Überwachung der Ausführung von Bauwerken der verschiedensten Art beherrscht. Ein Manko im Grundwissen darf, schon aus Kostengründen, nicht auf einen Fachberater abwälzbar sein. Der Fachberater ist nur dann heranzuziehen, wenn die Bauaufgabe nachweislich die Gesamtpalette der Architektenaufgaben gem. Architektengesetz überschreitet.

Schlußfolgerung:

Die Erteilung der uneingeschränkten Bauvorlagenberechtigung muß für Bauherr und Bauaufsichtsbehörde die Garantie beinhalten, daß der Inhaber befähigt ist, Bauwerke der verschiedensten Art zu planen und die Ausführung bis zur entgeltigen Fertigstellung zu überwachen. Wer diese Befähigung nur für besondere Bautypen oder Bauausführungsteilbereiche besitzt, soll dementsprechend fachspezifisch eingeschränkt bauvorlagenberechtigt sein. Am Grad der Berechtigung muß auch der Laie erkennen können, welche Bauaufgaben er dem Inhaber übertragen kann.

2. Der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen begrüßt das Bemühen, Einrichtungen zum nachträglichen Erwerb der uneingeschränkten Bauvorlagenberechtigung zu schaffen. Mit Rücksicht auf die berufstätigen Bewerber muß die gewählte Organisationsform berufs- und sozialverträglich sein.

Begründung:

Im allgemeinen ergibt sich der Bedarf, die uneingeschränkte Bauvorlagenberechtigung zu erwerben, aus der Berufssituation; das heißt, der Interessent kann seine berufliche Tätigkeit nicht aufgeben bzw. seinen Wohnstandort wechseln, da dadurch die Voraussetzungen für den Erwerb verloren gingen. Normalerweise kommen noch die Belange der Familie (Schulwechsel für die Kinder etc.) hindernd dazu. Die Nutzung eines angebotenen Drei-Semester-Vollstudiums

scheidet somit für den realen Bedarfsaspiranten aus.

Bei der Wahl der Organisationsform und bei der Ausarbeitung der Studienpläne darf aber davon ausgegangen werden, daß der Bewerber vorgearbeitet hat, also fachübergreifendes Grundwissen mitbringt und auch in der Lage ist, neben der Berufsausübung in Eigenstudium unter Anleitung einer Lehranstalt sich das notwendige Wissen anzueignen und die erforderlichen Projektplanungen zu fertigen. Für die Berufstätigen ist deshalb das Fernstudium mit minimierter Aufenthaltsdauer an der Lehranstalt die angemessenste Organisationsform. Um die Minimierung zu steigern, könnte man z.B. die Vorlesungsanhörungspflicht durch eine Prüfungsordnung ersetzen, die es dem Studierenden erlaubt sich an Hand der Vorlesungs-Scribte vorzubereiten, so daß er nur noch zu diesen Prüfungen bzw. Klausuren und zu Kolloquien, Projektberatungen und deren Vorstellung die Lehranstalt aufsuchen müßte. Bei zeitlicher Komprimierung dieser Termine dürfte ein gesplitteter Jahresurlaub ausreichen, um Studium und Berufstätigkeit angemessen zu koordinieren.

Nicht eingeschränkt bzw. aufgerechnet werden darf, aus unter 1. erläuterten Gründen, die anschließende fachspezifische praktische Tätigkeit. Ebenfalls sollten nur Bewerber zugelassen werden, die ihre Berufsausbildung als Bauingenieure oder Innenarchitekten voll abgeschlossen haben. Die Aufnahme von Studienabsolventen ohne abgeschlossener Praxiswürde wegen der erheblichen Erfahrungsdifferenzen die Studienzeit und den Lehrplan zu Lasten der Berufstätigen erheblich ausweiten.

Schlußfolgerung:

Ein Ergänzungsstudiumsangebot zum nachträglichen Erwerb der uneingeschränkten Bauvorlagenberechtigung ist nur für praktizierende Inhaber einer fachspezifisch eingeschränkten Berechtigung einzurichten und so zu organisieren, daß der Studierende weiter berufstätig bleiben kann.

3. Der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen lehnt generell eine Kürzung der Fünfjahresklausel im § 65, Abs.3, Ziff.3 BauO NW ab, da dem Wunsch Besitzstand zu wahren, die wesentlich höher einzuschätzende Wertverbesserung der uneingeschränkten Bauvorlagenberechtigung entgegensteht.

Begründung:

Die BauO NW in der jetzt gültigen Fassung wurde am 24.6.84

verkündet und trat am 1.1.85 mit der Gesetzesänderung vom 18.11.84 in Kraft. Gem. § 65, Abs.3, Ziff.3 behält ein Bauingenieur die uneingeschränkte Bauvorlagenberechtigung, wenn er in einem Zeitraum von 5 Jahren vor dem 1.1.90 regelmäßig Bauvorlagen abgezeichnet hat. Alle übrigen sind gem. Ziff.2 eingeschränkt Bauvorlagenberechtigt.

Im allgemeinen erwachsen den Bauingenieuren aus dieser Regelung keine Nachteile, da das Groß ohnehin keine oder ingenieurspezifische Bauvorlagen fertigt bzw. die traditionellen "Allround"-Ingenieure nicht betroffen sind. Betroffen sind lediglich diejenigen, die nach dem 1.1.85 ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben. Auch hier besteht aus oben angeführten Gründen kaum echter Bedarf.

Die Anlage 3 verdeutlicht im Abs.3 treffend, daß es den Bauingenieuren der Kommission weniger um den nicht vorhandenen Besitzstand dieser Jungingenieure geht, sondern daß sie sich gegen eine vermeindliche Abqualifikation ihres Berufsstandes wehren. Sie können oder wollen nicht anerkennen, daß es sich bei der Neuregelung um eine folgerichtige Reaktion auf die anhaltende fachspezifische Ausweitung des erforderlichen Wissensstandes handelt, die immer mehr zum Spezialistentum führt und über kurz oder lang die uneingeschränkte Bauvorlagenberechtigung als solche in Frage stellt. - Spezialist zu sein, ist aber gebräuchlicher Weise keine Ab- sondern eine Aufwertung.

Letztlich handelt es sich um einen Bewertungsstreit zweier artverwandter Berufsgruppen, die den BDS-Landesverband nur am Rand berührt. Von Wichtigkeit ist für den BDS, daß die Kürzung der Jahresfristen mit einem Mangel an Grundwissen gem. Maßstab Architektenaufgaben einhergeht und dadurch der Bauherr, zu mindest qualitativ, wenn nicht sogar wirtschaftlichen Schaden leidet. Es ist marktwirtschaftlich unrealistisch davon auszugehen, daß ein Ingenieur mit gerade abgeschlossener Berufsausbildung so viele Bauwerke verschiedenster Art innerhalb von 2 oder 3 Jahren in Auftrag bekommt und abwickelt, daß eine Gleichstellung mit einem diplomierten Architekten mit 2 Jahren Praxis abgeleitet werden kann. Realer ist da schon die Befürchtung, daß ein Teil der Bauingenieure bei der Zweijahresregelung aus reinem Prestigedenken Jagd auf Architektenaufträge macht. Diese Fehlentwicklung und die Bevorzugung einer kleinen Gruppe sollte aber nicht Sinn einer Gesetzesänderung sein.

Schlußfolgerung

Eine Kürzung der 5-Jahresfrist, entspricht nicht dem Gesetzesziel und dem allgemeinen realen Bedarf, bevorzugt eine kleine Gruppe, der der reale eingeforderte Besitzstand fehlt, führt zu unerwünschten Entwicklungen und ist nicht zukunftsorientiert.

4. Der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband
Nordrhein-Westfalen unterstützt das Vorhaben den

Innenarchitekten die fachspezifisch eingeschränkte Bauvorlageberechtigung zuzuerkennen und die der Bauingenieure auf alle Ingenieurbauwerke auszuweiten.

Begründung:

Die Auflistung der Studiengänge für Innenarchitekten zeigt, daß diese die Grundregeln der Baukonstruktions- und Tragwerklehre in so weit beherrschen, daß sie in der Lage sind, kleinere Eingriffe in die Konstruktion zu bewerten und dementsprechend in der Planung zu berücksichtigen. Mehr wird im Grunde auch vom Architekten in seinem erweiterten Aufgabenbereich nicht verlangt. In beiden Fällen ist die entgeltliche Bemessung Sache des Fachberaters Bauingenieur. Es gibt deshalb keinen realen Grund dem Innenarchitekten die fachspezifisch eingeschränkte Bauvorlagenberechtigung zu versagen, zumal für den Bauherrn dadurch klare und einfache Verhältnisse geschaffen werden, da er es nur mit einer Bezugsperson zu tun hat.

Die Auseinandersetzung um die Bauwerksliste für Bauingenieure hat ihren tieferen Grund in der Auseinandersetzung um die Architekturtheorien. Dort stehen sich die Gegenpole "Verpackungsarchitektur" und "visuelle Konstruktionsarchitektur" unversöhnlich gegenüber. Sieht man einmal von dem üblichen Prestigedenken ab, wird der Verpacker dem Bauingenieur rundweg alle gestalterischen Fähigkeiten absprechen während der Konstruktivist diese eingeschränkt konzessioniert.

Der BDS-Landesverband wird von diesem Glaubenskrieg nicht berührt, sondern stellt fest, daß es für den Bauherrn von Wichtigkeit ist, daß derjenige die Federführung haben sollte in dessen Aufgabenbereich die Dominante der Aufgabenstellung fällt, da dort durch rationales Planen die preisgünstigste Lösung bei gleicher funktioneller Nutzung erarbeitet werden kann. Es ist deshalb nicht einzusehen, daß z.B. bei einem großflächigen Hallenbauwerk mit geringer technischer Gebäudeausrüstung, wo der Architekt lediglich die Flächen zwischen den Tragwerkselementen füllt, nicht der Bauingenieur die Bauvorlagen fertigt und anerkennt, während in der Umkehrung, dies als Selbstverständlichkeit vom Architekten beansprucht wird.

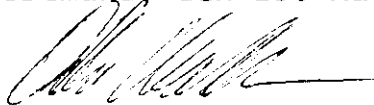
Schlußfolgerung:

Innenarchitekten ist eine fachspezifisch eingeschränkte Bauvorlagenberechtigung einzuräumen. Das fachspezifisch eingeschränkte Bauvorlagenrecht der Bauingenieure sollte alle Ingenieurbauten umfassen, bei denen die Architektenaufgaben hinter die Tragwerksplanung zurücktreten. Eine Verpflichtung den Architekten als Fachplaner hinzuziehen sollte genau so zur Regel werden, wie es umgekehrt schon der Fall ist.

Der Bund der Selbständigen e.V. Landesverband Nordrhein-Westfalen regt an, bei der Gesetzesänderung des § 65 BauO NW die uneingeschränkte Bauvorlagenberechtigung alleinig auf die Berufsaufgaben des Architekten gem. § 1 Architektengesetz auszurichten und die fachspezifisch eingeschränkten Bauvorlagenberechtigungen gem. den Berufsbildern auszustatten. Im Zweifelsfalle ist die Verpflichtung zur Konsultieren eines Architekten als Fachberater vorzusehen.

Für alle drei Berufsgruppen Architekt, Bauingenieur, Innenarchitekt sind Einrichtungen zu schaffen, die es den Berufstätigen mit abgeschlossener Berufsausbildung erlaubt Zusatzqualifikationen ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu erwerben.

Dortmund, den 25. August 1987



Otto Merker, als Sprecher
für den
Bund der Selbständigen e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen